

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Postamt Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptpostamts Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachamt Dresden 1380
Eckstraße Riesa Nr. 22

Nr. 147.

Dienstag, 27. Juni 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 24.— Mark ohne Frangobahn. Einzelnummer 1.00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 20 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (8 Zeilen) 4.50 Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachverweilungs- und Vermittlungsgebühren 1 Mark. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erwünscht, wenn der Betrag verfallt; durch Klage eingezogen werden; muß oder der Klagegegner in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: L. W. J. Leichgräber, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Das Ein sammeln von wildwachsenden Beeren aller Art, insbesondere Heidel-, Preisel-, Erd- und Himbeeren, in unreifem Zustande und die Verwendung von Sämmen beim Ein sammeln ist verboten.
760 E. Amtshauptmannschaft Großenhain, am 26. Juni 1922.

Nachstehend bringen wir die für das oberhalb des Stadtparkes gelegene Freibad geltende Polizeiverordnung zur öffentlichen Kenntnis.
Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Juni 1922.

Polizeiverordnung für das Familienfreibad.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des ungehinderten Betriebes und der Ordnung wird folgendes bestimmt:

1. Den Befehlen der Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten, auch wenn diese das sofortige Verlassen der Badesanlagen veranlassen.
 2. Das Baden ist nur innerhalb der durch Drahtzaun und schwimmende Bojen bezeichneten Grenzen gestattet.
 3. Das Baden ist nur mit Badehose oder Badeanzug erlaubt.
 4. Mit Eintritt der Dunkelheit, spätestens 9 Uhr abends, ist der Badesplatz zu verlassen.
 5. Jede Sachbeschädigung sowie jede Verunreinigung der Badesanlage namentlich durch Bemerkeln von Papier pp. hat zu unterbleiben, ebenso
 6. jedes Betreten der nicht zum Bade gehörigen Wiesen und Ufersteigen der Einzäunung.
 7. Gefundene Sachen sind bei der Aufsicht sofort abzuliefern.
 8. Das Mitbringen von Hunden ist verboten.
- Zum Überbringen gegen die vorstehend bezeichneten Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 600 M. ev. mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft, sofern nicht auf Grund anderweitiger Befehlsbestimmungen eine noch höhere Strafe zu erfolgen hat.
- Für Abhandlung von Sachen, auch im Falle der Abgabe an die Aufsicht, wird keinerlei Haftung seitens der Stadtverwaltung übernommen.
- Trotz der Aufsicht bleiben die Angehörigen für die Sicherheit der Kinder in jedem Falle selbst verantwortlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Juni 1922.

Nachdem der vereidigte Auktionator und Taxator, Herr Hermann Scheibe, sein Amt niedergelegt hat, ist vom unterzeichneten Stadtrat am 7. Juni 1922 Herr Theodor Paul Jähnia, hier, Köhlerstraße 11, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen in § 36 H.-G.-O. als öffentlich angestellter Auktionator und Taxator für die Stadt Riesa verpflichtet worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Juni 1922.

Die öffentlichen Impfungen werden nächsten Freitag, den 30. Juni d. J., von nachm. 7/8 Uhr an für die Erstimpfungen, von nachm. 6 Uhr an für die Wiederimpfungen vorgenommen. Impfstoff: Galthof Sedewitz.
Weida bei Riesa, am 26. Juni 1922.

Der Gemeindevorstand.

Das Ausnahmegesetz.

Aus Berlin wird geschrieben:
In der ersten negativen Sitzung über die nachwärtige Verordnung hat der Reichspräsident auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung eine Verordnung erlassen, die die Befugnis der nationalsozialistischen Bewegung und die Republik schützen soll. Die Ausführung dieser Verordnung ist den Landesbehörden übertragen worden, man hat dabei die Befugnisse, die die Durchführung des Ausnahmezustandes nach dem Eraberger-Nordde gebirge hat, angewandt. Der Artikel 48 der Reichsverfassung gibt dem Reichspräsidenten das Recht, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend einzelne Grundrechte aufzuheben, das sind die Grundrechte, die die Freiheit der Person, den Hausfrieden, Brief- und Postgeheimnis, Freizug und Berufsfreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit und Gewährleistung des Eigentums betreffen. Die Suspension anderer grundrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ist unzulässig. Der Reichsminister der Justiz hat im Reichstages erklärt, daß die Ausnahmeverordnung sich bewusst gegen rechtsradikale Gewalttaten wendet, und daß die Befugnis ganz unbegründet sei, daß sie gegen linksgerichtete Kreise angewendet werden könne. In den Ausführungsbestimmungen, die die preussische Regierung erläßt, wird ausdrücklich versichert, daß die Verordnung des Reichspräsidenten im Sinne der in der Verhandlung des Reichstages vom 25. Juni vom Reichsjustizminister abgegebenen Erklärung zu handhaben ist.

Wenn sich die Ausführungsbestimmungen nicht noch besonders auf die Erklärung des Reichsjustizministers Dr. Brüning berufen, könnte man annehmen, daß die Erklärung des Ministers nur eine Verabredungspille für die Vorse sein sollte, daß aber die Verordnung wie jedes Gesetz gleichmäßig gegen alle dagegen Verstoßenden gehandhabt würde. Nach der Interpretation für Preußen ist das ausgeschlossen. Wir stehen infolgedessen einer Rechtsbeugung gegenüber, die niemals in der zivilisierten Welt bisher vorgekommen ist. Es bedeutet außerdem einen Bruch der Verfassung, an deren Spitze der Reichspräsident steht, wenn dem Gesetz gleich. Nach Artikel 48 der Verfassung kann außer den erwähnten Grundrechten keine andere grundrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmung außer Kraft gesetzt werden. Insofern ist es also unzulässig, und höchst gefährlich, ein Ausnahmegesetz nur gegen eine ganz bestimmte Klasse des Volkes zu handhaben, nicht das Volk, sondern das Volk unter Strafe zu stellen. Die Staatsanwälte sind Beauftragte des Staates und verpflichtet, nach den Befehlen ihrer vorgesetzten Behörde zu verfahren. Ein Einschreiten gegen linksgerichtete Kreise und Freischaren, ganz gleich ob das Tatbestandsmerkmal, das durch die Verordnung betroffen werden soll, vorliegt, würde demnach ausgeschlossen sein und die Staatsanwaltschaften hätten sich nicht als einseitig politische Organe im Dienste einer gewissen Parteigruppe zu betrachten. Das muß umso gefährlicher erscheinen, als durch diese Praxis jede gerade herrschende Parteikonkordanz legitimiert würde, den ganzen Staatsapparat für die Parteinteressen in Anspruch zu nehmen.

Wegen dem Ausnahmegerichtshof ist nach der Verfassung nichts grundsätzlich einzuwenden, der Reichspräsident hat das Recht auch zur Einsetzung von außerordentlichen Kriegs-

und Standgerichten. Es würde sich also um einen Gerichts-hof handeln müssen, der auf dieser Grundlage beruht. Politisch ist indessen auch diese Bestimmung äußerst gefährlich. Von Seiten der Regierung wird damit zum ersten Mal öffentlich das deutsche Richteramt bloßgestellt. So gewiß es ist, daß auch richterliche Beamte in der gegenwärtigen Zeit und aus anderer politischer Überzeugung ihre Pflicht verabsäumen haben mögen, die vorhandenen Befehle, die unserer Meinung nach völlig unzulässig sind, die Staatsautorität in notwendiger Weise zu wahren, so ist es doch nur auf böswillige Agitation zurückzuführen, wenn man solche Vorwürfe verallgemeinert und muß unbedingt Maßnahmen gerade dort zeitigen, wo man sie unbedingt vermeiden muß. Der Staatsanwalt ist ein politischer Beamter, aber kein parteipolitischer Dienstknecht. Wenn nach der Meinung der Regierung vielfach Staatsanwälte ihre Pflichten verabsäumen haben und nicht rechtzeitig gegen Ausschreitungen gegen die Befehle vorgegangen sind, dann hätte die Regierung diese Beamten zur Verantwortung zu ziehen und sie hätte ein hier von niemand bestrittenes Recht, die Pflichtvergessenen aus dem Amte zu entfernen. Man wird dagegen nicht einwenden können, daß diese ganze Organisation nicht pädagogisch zu erziehen ist, denn gerade von der Regierung ist den Verstoßern gegen die Staatsautorität von links größere Freiheit eingeräumt worden, gerade von der Regierung ist daher den Staatsanwälten die Möglichkeit genommen, gleiches Recht gegen alle zu wahren. Viele Delikte, die bisher offiziell verfolgt worden waren, sind in das Bereich der Privatklagen überwiesen und so hätte die Staatsanwaltschaft gänzlich die Möglichkeit, dort einzugreifen, wo es notwendig gewesen wäre. Das im Zustande der drohenden Gefahr besondere Abwehrmaßnahmen notwendig sind, wird von keiner Seite bestritten werden und alle Parteien bis zur äußersten Rechten haben ein besonderes Interesse an der Erhaltung der Staatsautorität. Wenn der Regierung der ihr unterstehende Apparat der Staatsanwaltschaft nicht ausreichend erscheint, so mag sie ihn auf legalen Wege, wofür sie Freiheit und Vermögen hat, in Ordnung bringen. Die parteipolitische Anwendung eines Ausnahme-gesetzes indessen kann nur unsere gesamte Rechtschaffenheit, auf der der Staatsorganismus beruht, erschüttern und vernichten. Solange es legale Möglichkeiten gibt, kann man nicht von einem Akt der Notwehr sprechen. Es muß unbedingt verlangt werden, daß die Befehle, die zum Schutze der Republik notwendig sind, eventuell Verfassungsänderungen, auf dem vorgeschriebenen Wege legalisiert werden. Wir warnen vor Akten, die nicht wieder gut zu machen sind.

Deutscher Reichstag.

Mit. Berlin, 26. Juni.

Nach den erregten großen Sitzungen der letzten Tage gab es heute im Reichstag wieder bei sehr schwach besetztem Hause leidenschaftliche, nuchterne Verhandlungen.

Die Vorlage, durch welche das Wohnungsmangelgesetz bis zum 31. März nächsten Jahres verlängert wird, wird in allen drei Lesungen angenommen, ebenso das Gesetz über Arbeitsbeschäftigung und den Entwurf über die Erhöhung der patent-amtlichen Gebühren.

Es folgte die zweite Beratung des Entwurfs zur Verlängerung der Pachtordnung. Der Ausschuss schlägt

Bekanntmachung, betreffend die Steuer-An- und Abmeldung vom 24. Juni 1922.

Im Einvernehmen mit dem Sächsischen Ministerium des Innern wird angeordnet, daß die in §§ 67, 70 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vorgeschriebene Steuer-An- und Abmeldung gleichzeitig mit der polizeilichen An- und Abmeldung zu erfolgen hat. Die für die polizeilichen Meldungen vorgeschriebenen Fristen und erlassenen Formvorschriften gelten auch für die Steuermeldungen. Den Steuerpflichtigen wird im eigenen Interesse empfohlen, vor jedem Wechsel ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes die fälligen Steuern zu entrichten. Bei der polizeilichen Anmeldung am Wohnort ist vom 1. Juli 1922 ab der Einkommensteuerbescheid oder das Steuerbuch vorzulegen.

Die einschlagenden Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz lauten wie folgt:

§ 67 Absatz 1.

Wer in einem Orte (Zugangsort) Aufenthalt nimmt, hat sich, sofern der Aufenthalt die Dauer von vier Wochen übersteigt, vor Ablauf dieser Frist bei der für den Zugangsort zuständigen Gemeindebehörde oder der von dieser bestimmten Behörde schriftlich anzumelden, wobei Name, seitheriger Wohn- oder Aufenthaltsort, jetzige Wohnung, Stand oder Beruf, Geburtsort und Geburtszeit, Zweck des Aufenthalts sowie das Finanzamt anzugeben sind, von dem er für das laufende Rechnungsjahr zur Einkommensteuer veranlagt ist (Steuermeldung). Der Aufenthaltsschein im Sinne des vorstehenden Satzes steht die Begründung eines Wohnsitzes gleich. Für Haushaltungsangehörige kann der Haushaltungsvorstand die Anmeldung bewirken. Ueber die erfolgte Anmeldung ist auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung durch die Anmeldebehörde zu erteilen.

§ 69.

Auf Verlangen der Gemeindebehörde des Zugangsorts oder des für diesen Ort zuständigen Finanzamts hat sich jeder nach §§ 67, 68 Anmeldepflichtige darüber auszuweisen, an welchem Orte er für das laufende Rechnungsjahr endgültig oder vorläufig zur Einkommensteuer veranlagt ist. Als Ausweis genügen die von der Steuerbehörde ausgestellten Bescheinigungen über die Entrichtung der vorläufigen oder endgültigen Einkommensteuer für das laufende Rechnungsjahr oder eine Bescheinigung, die jedem Steuerpflichtigen von dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt auf Verlangen auszustellen ist.

§ 70 Absatz 1.

Wer seinen Wohnsitz oder einen Aufenthalt von mehr als vier Wochen in einem Orte (Abgangsort) aufgibt, hat sich vor Aufgabe des Wohnsitzes oder Aufenthalts bei der für den Abgangsort zuständigen Gemeindebehörde oder bei der von dieser hiermit beauftragten Behörde schriftlich abzumelden und hierbei anzugeben, an welchem Orte er seinen neuen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen wird. Auf Verlangen ist eine schriftliche Bescheinigung über die erfolgte Abmeldung zu erteilen.

Die Landesfinanzämter Dresden und Leipzig, Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

8.

verschiedene Änderungen vor. Der von der Regierungsvorlage für Grundstücke unter 5 Hektar vorgesehene Ausschluß der Pachtbindung wird vom Ausschuss auf Grundstücke bis zu 10 Hektar ausgedehnt. Dieser Ausschluß der Bindungsmöglichkeit soll den Pächtern zugunsten zu stehen.

Reichsarbeitsminister Braun wendet sich gegen einige Änderungsanträge, die von verschiedenen Parteien eingegangen sind. Dem Grundgedanken eines Verpächterschutzes stehe die Regierung nicht ablehnend gegenüber, aber der sei auch schon in der Vorlage gegeben.

Abg. Dr. David (Soz.) hofft, daß die im Ausschuss beschlossene Ausdehnung des sozialen Pachtgesetzes auf Wirtschaften bis 10 Hektar bestehen bleibt. Er beantragt eine Erweiterung des Pachtgesetzes bis dahin, daß das Deputatland landwirtschaftlicher Arbeiter bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Deputaten zur vollen Nutzung verbleibt.

Abg. Sagemann (Z.) wünscht einen größeren Spielraum für die Vertragsfreiheit und empfiehlt mehrere dahinszielende Änderungsanträge. Weiter fordert er eine Anpassung der Pachtpreise an die Geldentwertung noch vor Ablauf der Pachtverträge.

Abg. Horn (Unabh.) unterstützt den sozialen Antrag zugunsten der Deputaten.

Abg. Koresell (Dem.) tritt für einen demokratischen Antrag ein, der den mittleren Bauern, die während des Krieges ihre Wirtschaften verpachten mußten, die Möglichkeit geben will, ihre eigene Scholle wieder mit den inwärtigen herauswachsenden Söhnen selbst zu bebauen. Wenn diese Möglichkeit geschaffen wird, könnten die Demokraten auch für die 10 Hektar Pachtgrenze stimmen, sonst müßten sie beantragen, diese Grenze auf 7 1/2 Hektar herabzusetzen.

Abg. Gildemeister (Dsp.) fordert streng paritätische Anwendung der Pachtordnung gegen Pächter und Verpächter. Die Bedenken seiner Partei gegen die 10 Hektar-Grenze seien noch nicht beseitigt, deshalb werde sie für den demokratischen Antrag auf 7 1/2 Hektar stimmen.

Abg. Seidemann (Komm.) Der Landwucher, der die Hauptschuld an den Lebensmittelpreisen trägt, wird durch die Vorlage nicht beseitigt. Der Pächter bleibt nach wie vor dem Großagraren ausgeliefert.

Unter Ablehnung der Änderungsanträge der Sozialdemokraten und Demokraten wird die Vorlage nach den Ausschussbeschlüssen angenommen, ebenso auch in der dritten Lesung.

Darauf wird um 4 1/2 Uhr die Sitzung abgebrochen, weil die Aufhebung Rathenaus im Sitzungssaal vorbereitet werden soll.

Präsident Doebbe wird den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bestimmen.

Zur Ermordung Rathenaus.

Im Reichstages wurde gestern abend 9 Uhr mit der Vertagung der Sitzungsaales für die Trauerfeier begonnen. Die Arbeiten werden unter der Leitung des Reichstagsmarschall Heddich abgeführt und sollten die ganze Nacht über fortgeführt werden. Im Laufe der Nacht wurde die Leiche Rathenaus nach dem Reichstag überführt.

Als Trauerkundgebung für Rathenaus hat das Reichskabinett, wie im Reichsrat mitgeteilt wurde, die Anordnung